

LANDKREIS CLOPPENBURG

60 - Bauamt
Eschstraße 29
49661 Cloppenburg
Telefon: 04471/15-421



Merkblatt zum Flächennachweis

Alle Unterlagen sind grundsätzlich in 1facher Ausfertigung einzureichen.

- 1. Positiver Prüfbericht der Landwirtschaftskammer, Landwirtschaftsamt Oldenburg-Süd, Löninger Straße 68, 49661 Cloppenburg.**
- 2. Vordruck Betriebsbeschreibung Landwirtschaft (Blatt 1 und 2) mit Prüfstempel der Landwirtschaftskammer, Landwirtschaftsamt Oldenburg-Süd, Löninger Straße 68, 49661 Cloppenburg.**
- 3. Erhebungsbogen zum Qualifizierten Flächennachweis *.**
- 4. Übersicht über die Einzelflächen ***

In die Übersicht sind alle selbst bewirtschafteten Flächen, also auch Pachtflächen, einzubeziehen.

Zusätzlich zur Einzelflächenübersicht sollte auch eine Ausfertigung des letzten GAP-Flächenantrages beigefügt werden. Bei Vorlage des GAP-Antrages ist eine Einverständniserklärung zur Verwendung der Daten erforderlich. *

5. Bodenuntersuchungsergebnisse von den nachgewiesenen Flächen

Aus einer Übersichtskarte (Maßstab 1 : 5.000 – Deutsche Grundkarte – oder 1 : 10.000 - Gemeindekarte -) müssen die Flurstücke, von denen die Bodenproben gezogen wurden, klar ersichtlich sein. Es hat eine Eintragung der Bodenprobennummern in der Übersicht über die Einzelflächen zu erfolgen.

Nach dem Regelwerk des Qualifizierten Flächennachweises sind die Bodenproben von amtlich anerkannten Probenehmern entnehmen zu lassen. Es sind Flächengrößenangaben für A-, B- und F-Proben (Nährstoffzufuhr bzw. Flächenausschluss) erforderlich. Die Analysen der Bodenproben dürfen nicht älter als 3 Jahre sein.

6. Pachtverträge

Es sind Pachtverträge mit einer Mindestlaufzeit von 3 Jahren in der Regel ab Antragstellung einzureichen. Aus den Pachtverträgen müssen die gepachteten Flurstücke und die Größe der Flurstücke hervorgehen.

7. Verträge über die Abgabe von Wirtschaftsdüngern

Sofern im Betrieb des Antragstellers nicht alle künftig anfallenden Wirtschaftsdünger ordnungsgemäß verwendet werden können, kann der Flächennachweis auch durch Abgabeverträge mit anderen landwirtschaftlichen Betrieben oder mit Vermittlern (z. B. Güllebörsen) erbracht werden

Zu diesem Zweck wurde zwischen den Landwirtschaftskammern Hannover und Weser-Ems einerseits und dem Landesverband des Nieders. Landvolkes, dem Landesverband der Lohnunternehmer in Land- und Forstwirtschaft Niedersachsen andererseits eine „Rahmenvereinbarung über die überbetriebliche Verwertung organischer Nährstoffträger“ abgeschlossen. Wesentlicher Bestandteil der Rahmenvereinbarung sind eine Anerkennung von Vermittlern und Verteilern von organischen Nährstoffträgern und eine Dokumentation der Abgabe von Wirtschaftsdüngern durch ein Lieferscheinverfahren.

a) Verträge mit anerkannten Vermittlern

Bei anerkannten Vermittlern genügt dem Antragsteller als Nachweis im Genehmigungsverfahren allein der entsprechende Abgabevertrag nach dem Muster der Rahmenvereinbarung. Soweit es sich um neue Tierplätze handelt, reicht auch ein Optionsvertrag, mit dem der anerkannte Vermittler garantiert, dass die Wirtschaftsdünger ab der Inbetriebnahme der neuen Tierplätze abgegeben werden können. Abgabe- und Optionsverträge sind für die Dauer von mindestens drei Jahren abzuschließen. Für das Lieferscheinverfahren * ist der anerkannte Vermittler zuständig.

b) Verträge mit anderen landwirtschaftlichen Betrieben

Sofern Wirtschaftsdünger an andere landwirtschaftliche Betriebe direkt abgegeben werden sollen, sind entsprechende Abgabe- oder Optionsverträge nach dem Muster der Rahmenvereinbarung abzuschließen (Mindestlaufzeit drei Jahre). Bei Direkt-Verträgen ist nach der Rahmenvereinbarung von allen aufnehmenden landwirtschaftlichen Betrieben ein Qualifizierter Flächennachweis vorzulegen, der jeweils von der Landwirtschaftskammer geprüft und bestätigt sein muss, in dessen Zuständigkeitsbereich der aufnehmende Betrieb liegt (notwendige Unterlagen siehe Ziffer 1. bis 4.). In den Gebieten außerhalb von Niedersachsen tritt an die Stelle der Landwirtschaftskammer die jeweils vor Ort zuständige Düngebehörde. Als Nachweis über die tatsächliche Abgabe von Wirtschaftsdüngern hat der Abgeber jeweils für sich und den Aufnehmer Lieferscheine * auszustellen, die er entsprechend der Düngeverordnung neun Jahre aufzubewahren hat.

c) Verträge mit nicht anerkannten Vermittlern

Abgabeverträge mit nicht anerkannten Vermittlern sind nach dem Muster des Landkreises Cloppenburg * abzuschließen (Mindestlaufzeit drei Jahre). Der nicht anerkannte Vermittler hat im Genehmigungsverfahren nachzuweisen, von welchen landwirtschaftlichen Betrieben die Wirtschaftsdünger des Antragstellers aufgenommen werden sollen und hat von allen aufzunehmenden Betrieben amtlich geprüfte Qualifizierte Flächennachweise vorzulegen. Der Qualifizierte Flächennachweis des aufnehmenden Betriebes ist innerhalb von Niedersachsen von dem Landwirtschaftsamt, in dessen Zuständigkeitsbereich der aufnehmende Betrieb seinen Sitz hat und außerhalb von Niedersachsen von der dort zuständigen Düngebehörde prüfen zu lassen. Der Antragsteller wird durch entsprechende Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid verpflichtet, über die Abgabe von Wirtschaftsdünger Lieferscheine * für sich, den Vermittler und den Aufnehmer auszustellen. Die Lieferscheine sind Bestandteile der Nachweise nach den §§ 5 und 6 der Düngeverordnung und sind neun Jahre aufzubewahren.

** Vordrucke sind beim Landkreis Cloppenburg (60 – Bauamt) erhältlich.*

Auskünfte zur Erstellung des Qualifizierten Flächennachweises erteilt ausschließlich das Landwirtschaftsamt Cloppenburg, Löninger Straße 68, 49661 Cloppenburg (Telefon 04471/9483-0).